

## Anlage 2

### - Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### § 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### § 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanistik sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich, sofern im Rahmen des Hauptfaches Romanistik Französisch gewählt wird.
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich und Spanien, sofern im Rahmen des Hauptfaches Romanistik Spanisch gewählt wird.

Wird das Nebenfach Romanistik gewählt, muss die romanische Sprache/ müssen die romanischen Sprachen des Nebenfachs andere als die bereits im Hauptfach gewählten sein.

#### § 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/ Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie Pflichtlektüren mit mündlicher Überprüfung.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### § 31 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

#### § 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Vertiefung): Nachweis der bestandenen Teilprüfung (= Proseminar) der sprachwissenschaftlichen oder der literaturwissenschaftlichen Veranstaltung des Aufbaumoduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft

Bei Wahl von Französisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch

§32, Abs. 1:  
Ersatzlose  
Streichung  
von:  
"Bei Wahl von  
Französisch":  
erster  
Spiegelstrich



- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

Bei Wahl von Italienisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch

Bei Wahl von Spanisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### § 33

#### Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

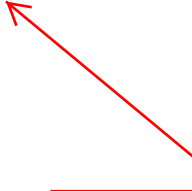
Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über den Abschluss des mindestens sechswöchigen Auslandspraktikums (Modul „Romanistik und Berufspraxis“) in einem Land der gewählten ersten romanischen Sprache.

### § 34

#### Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach erste romanische Sprache des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Wird als erste romanische Sprache Spanisch in Kombination mit dem „Zweiten romani-

schen Kulturraum Lateinamerika/Iberoromanistik“ gewählt, so kann die Bachelor-Arbeit auch im letzteren Bereich „Lateinamerika“ verfasst werden.



§32, Abs. 1:  
Ersatzlose Streichung von:  
"Bei Wahl von Französisch":  
zweiter Spiegelstrich

Ersatzlose Streichung von:  
"Bei Wahl von Italienisch":  
beide Spiegelstriche

Ersatzlose Streichung von:  
"Bei Wahl von Spanisch":  
beide Spiegelstriche

## Anlage 2

### - Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### § 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### § 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

#### § 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie Pflichtlektüre mit mündlicher Überprüfung.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### § 31 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§32 wird  
ersatzlos  
gestrichen

#### § 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Bei Wahl von Französisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

Bei Wahl von Italienisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch

Bei Wahl von Spanisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.